

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	Initiative 1	26.05.2015	<p>Schreiben an das Polizeipräsidium Freiburg:</p> <p>Betroffen sind wir Anwohner der östlichen Wehrerstraße, der östlichen Karlsbader Straße, östlichen Königsberger Straße sowie des Riedmattwegs.</p> <p>Bezüglich dem oben erwähnten Begehren liegen mir Adresse und Unterschriften von insgesamt 53 betroffenen Anwohnern vor, welche ich Ihnen auf Wunsch gerne in Kopie oder Fax zur Verfügung stellen kann.</p> <p>Wir, die unterzeichnenden Bürger wohnen entlang beziehungsweise im Kreuzungsbereich der Bundesstraßen B 317 Lörrach-Feldberg und der Bundesstraße B 518 Schopfheim- Wehr.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
I.2			<p>Besonders nach Fertigstellung der Stadumfahrung Wehr haben wir hier mit ständig stark zunehmendem Schwerkverkehr und vor allem am Wochenende mit extrem starkem Verkehrslärm</p>	Auf der B518 Schopfheim – Hasel hat sich der Verkehr von 8470 Kfz/24h in 2000 auf 10105 Kfz/24h in 2013 in 2013 erhöht.
I.3			<p>Besonders am Abend und Wochenende fahren hier sehr viele extrem laute Motorradfahrer!</p> <p>Dieser Verkehrslärm ist für uns Anwohner speziell im Sommer, wenn auch noch der gesamte Freizeitverkehr hinzukommt, in dieser Form und Massivität nicht mehr zumutbar!</p> <p>Man versteht sein eigenes Wort nicht mehr, wenn man auf der Terrasse sitzt oder das Fenster geöffnet hat.</p>	Die Lärmauswirkungen einer Vielzahl von Motorradfahrern insbesondere an Wochenenden werden mit den gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsverfahren nicht adäquat abgebildet. Die verkehrsrechtlichen Hürden für ein Streckenverbot von Motorrädern sind sehr hoch.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.4			<p>Dies nicht zuletzt auch aufgrund der Raserei von etlichen viel zu lauten Autos und extrem lauten Motorrädern, die man noch kilometerweit hört, wenn sie ihre Lärmschleier hinterherziehen!</p> <p>Wir Anwohner haben das Gefühl, dass manche Verkehrsteilnehmer gänzlich ohne Schalldämpfer unterwegs sind.</p> <p>Extrem ist diese Raserei und Verkehrslärm hier stadtauswärts auf der B 518 Richtung Eichener Höhe und auf dem langen, sich anschließenden Streckenabschnitt der B 317 bis zum und hinter dem Langenfirsttunnel. Auf diesem circa 1,0 km langen bolzengeraden Streckenabschnitt sind bisher 100 km/h erlaubt, manche Motorräder fahren hier, wie von einem Sachverständigen Kollegen gemessen, im Sommer bis zu 250 km/h und mehr unter ohrenbetäubendem Lärm!!</p> <p>Darunter sind auch zahlreiche ausländische Motorradfahrer, besonders aus der Schweiz, welche hier an den Wochenenden nach Deutschland kommen um ihre Maschinen mal so richtig ausfahren zu können, ohne dabei stärkere finanzielle Konsequenzen wie in ihren Heimatländern befürchten zu müssen.</p> <p>Aber nicht nur für die hier Wohnenden ist und wird die Situation immer unerträglicher.</p> <p>Dieser extreme Lärm ist für uns Anwohner nicht mehr hinnehmbar, und schädigt auch immer mehr den Ruf des Naturparks und Feriengebiets Südschwarzwald, wie mir schon von so manch Erholung Suchenden berichtet wurde.</p>	<p>Für die Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen ist das Landratsamt Lörrach zuständig. Für mobile Geschwindigkeitskontrollen sowie die Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrszulassungsverordnung ist die Polizei zuständig. Die Stadt Schopfheim wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine verstärkte Kontrolle bei den zuständigen Behörden hinwirken.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.5			<p>Bis in die kleinsten Bergdörfer des Schwarzwalds wird mittlerweile dieser Motorenlärm getragen. Wenn die angesprochenen Fahrzeuge wenigstens in Bezug auf die Schalldämpfung der Straßenverkehrsordnung und technischen Möglichkeiten entsprechen und sich an die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten halten würden wäre dies evtl. noch hinnehmbar. Leider ist dies in den seltensten Fällen gegeben. Hier sollten dringend stärkere Kontrolle der zuständigen Behörden und Polizei erfolgen!</p> <p>Wie sonst soll der Südschwarzwald seinem Ruf als Naturpark und Erholungsgebiet gerecht werden, wenn einige Verkehrsteilnehmer die gebotene Rücksichtnahme so mit Füßen treten?</p> <p>Die Verkehrslage entlang und besonders im Kreuzungsbereich dieser beiden Bundesstraßen hat sich in den letzten Jahren bezüglich Verkehrslärm äußerst massiv negativ zu Ungunsten der hier lebenden Anwohner entwickelt!</p> <p><u>Aus oben erwähnten Gründen fordern wir Bürger einen erheblich weitergehenden Lärmschutz als bisher vorhanden:</u></p> <p><u>Dringend erforderliche Maßnahmen:</u></p>	Siehe Wertung zu I.4
I.6			<p>1.) Lärmschutz durch Geschwindigkeitsbegrenzung und Überholverbot mit deutlicher und ausreichender Kennzeichnung durch Verkehrsschilder welche auf die maximale Geschwindigkeit und besonders für Motorradfahrer auf Lärmschutz der Anwohner hinweisen.</p>	Nach dem Kooperationserlass des MVI vom 23.03.2012 kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere erst ab einem Lärmpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in Betracht. Diese Werte werden im Bereich der B 317 nicht erreicht. Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen sind deshalb leider nicht möglich.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.7			<p>Dies im gesamten Bereich der angrenzenden Wohnbereiche der B 317 und der B 518 Geschwindigkeitsbegrenzung generell auf 50-70 km/h im Bereich der Anwohner/Wohnbauflächen sowie ein Überholverbot auf der oben erwähnten Rennstrecke vor dem Langenfirsttunnel, mit gleichzeitiger, stärkerer Überwachung des Verkehrs beziehungsweise der Geschwindigkeiten durch die Polizei, eventuell auch durch (Mobile) Starenkästen. Durch die Raserei der Autos und Motorräder werden hier auf den Bundesstraßen schon die Grundlage für die vielen Unfälle im oberen Wiesental gelegt.</p>	<p>Vgl. Wertung zu I.6. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf bis zu 50 km/h ist aufgrund der Verkehrsfunktion der B 317 rechtlich nicht umsetzbar. Aspekte der Verkehrssicherheit kann die Lärmaktionsplanung nur als Synergieeffekte von Lärminderungsmaßnahmen berücksichtigen. Maßnahmen, die allein der Verkehrssicherheit dienen können im Lärmaktionsplan nicht festgelegt werden. Eine konsequente Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit mit stationären und mobilen Messanlagen wird seitens der Stadt generell befürwortet und als unterstützende Maßnahme zur Lärminderung angesehen. Die Stadt Schopfheim wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine verstärkte Überwachung bei den zuständigen Behörden einfordern.</p>
I.8			<p>Bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h bzw. zumindest Überholverbot (aufgrund Anwohnerschutz) würde sich eine Geschwindigkeitskontrolle sicherlich auch für das Landratsamt finanziell besser rechnen und längerfristig zu erheblich mehr Disziplin führen.</p>	<p>Vgl. Wertungen zu I. 6 und I.7.</p>
I.9			<p>2.) Gleichzeitige Überwachung der Schalldämpfung von PKWs und vor allem Motorräder durch die Polizei bzw. Verkehrsüberwachung / Verkehrskommissariat Hier müssen dringend Lärm- beziehungsweise Phon- Messungen erfolgen. Viele Verkehrsteilnehmer sind hier außerhalb der zulässigen Straßenverkehrsordnung unterwegs. Man fragt sich, wie diese Fahrzeuge den TÜV oder DEKRA Stempel erhalten haben?</p> <p>Die Gärten der betroffenen Bürger gehen dort alle nach Süden zur Straße hin. Diese können aufgrund der jetzigen Situation bislang nicht mehr normal genutzt werden.</p>	<p>Die behördliche Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrszulassungsverordnung ist eine Aufgabe der Polizei. Die Stadt Schopfheim wird außerhalb der Lärmaktionsplanung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine verstärkte Kontrolle hinwirken.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.10			<p>Durch die vorhandenen Bundesstraßen beziehungsweise Umgehungsstraßen sind viele, ehemals stark verkehrsbelastete Bereiche der Stadt und Innenstadt nun wesentlich ruhiger und für deren Bürger wohnlicher geworden.</p> <p>Dies kann jedoch nicht nur vollständig auf unsere Kosten der Wohnqualität erfolgen. Auch wir haben einen Anspruch auf ein normales und zumindest einigermaßen ruhiges Wohnen!</p>	<p>Im Zuge der Planung der Bundesstraßen wurde auch der Lärmschutz in den angrenzenden Wohnbauten geprüft. Des Weiteren ist geplant den Knotenpunkt B 317/ B 518 auszubauen. Dadurch wird die nördliche Auffahrtsrampe verkehrlich entlastet, wodurch sich auch die Lärmbelastung in den angrenzenden nördlichen Wohngebieten verbessern wird.</p>
I.11			<p><u>Die hier neu entstandenen, massiven Störeinflüsse wurden im Zuge der Umgehungsstraßen und neuen Verkehrsführungen, Regierungspräsidium und Landratsamt so geplant. Jetzt erwarten wir von Ihnen ein Eingreifen und Milderung durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen.</u></p>	<p>Vgl. Wertung zu I.6.</p>
I.12			<p>Wie bereits erwähnt sind wir bereits anwaltschaftlich vertreten, mehrere Bürger verfügen über geeignete Rechtsschutzversicherungen, die bei Absage bereits Beistand signalisiert haben.</p> <p>Wir dürfen Sie daher um eine konkrete Zusage zur Durchführung der erwähnten Lärmschutzmaßnahmen bitten!</p> <p>Gerne sehen wir auch einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit den maßgeblichen Stellen und Behörden entgegen und dürfen Sie hiermit im Namen der 53 unterzeichneten Bürger um rasche Bearbeitung bitten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.1	Bürger 1	Eingang 11.06.2015	als Anlieger der B317 möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass wir durch die Umbauarbeiten der Ausfahrt "Schopfheim Mitte" eine starke Lärmbelästigung befürchten, die uns - ebenso wie andere Anlieger des Lusrings - direkt betreffen würde. Wir nutzen die Adresse Lusring (..) gewerblich und privat und können ein Ansteigen des Verkehrslärms in keinem dieser Lebensbereiche akzeptieren.	Der Ausbau der B 317 / K 6336 erfordert ein Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird auch der Lärmschutz nach den Vorgaben der 16. Bundesimmissionschutzverordnung geprüft und ggf. Lärmschutzmaßnahmen angeordnet. Die Grenzwerte der 16. BImSchV liegen unter den Auslösewerten der Lärmaktionsplanung. Eine Realisierung des Ausbaus ist derzeit allerdings noch nicht absehbar.
II.2		Die Auswirkungen der Umbauten auf den Verkehrslärm wurden unseres Wissens bisher nicht geprüft wodurch ein Nichtüberschreiten der Grenzwerte, welche für Gewerbe- und Mischgebiete ebenso vorliegen wie für reine Wohngebiete, nicht gesichert ist. Wir befürchten einen unsere gewerbliche Tätigkeit sowie unsere private Ruhe störenden Anstieg des Verkehrslärms, weshalb wir hiermit einen Antrag auf Lärmschutzmaßnahmen für das Mischgebiet Lusring stellen.	Bei den Umbaumaßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Veränderung der Straßeninfrastruktur. Dies wird spätestens im Planfeststellungsverfahren seitens der Straßenbaubehörde geprüft.	
II.3		Die Ansiedlung von Gewerbe im Schopfheimer Lusring stellt für die Stadt eine Bereicherung dar. Daher sollte die Zufriedenheit der hiesigen Grundstückbesitzer im Interesse der Stadt und der zuständigen Behörde liegen, welche wir hiermit um eine Stellungnahme bitten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II.4		Wir hoffen auf eine rasche Kontaktaufnahme Ihrerseits sowie Vorschläge, durch die sich die Entscheidung zur gewerblichen Niederlassung und zum Neubau in Schopfheim West als richtig herausstellt.	Für den Neubau des Knotens B 317 / K 6336 sind das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Lörrach die zuständigen Straßenbaubehörden, nicht die Stadt Schopfheim.	
	Initiative 2	12.07.2015	auf die Unterredung meiner Vorsprache vom 29.05.2015 nehme ich Bezug, ebenso auf die Gemeinderatsvorlage vom 06.07.2015.	

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.1			<p>Anlässlich meiner Vorsprache erhielt ich die Gelegenheit zur Einsicht in die Ergebnisse der vorliegenden Lärmaktionsplanung und deren Grundannahmen für den Bereich Wiesenweg/Friedrich-Hecker-Straße/Schleife.</p> <p>In diesem Zusammenhang konnte folgendes festgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="792 555 1355 774"> <p>1. Wohnbaugebiet Schleife (Neubebauung) Das neu entstehende Wohngebiet in der Schleife, das sich derzeit im Bau befindet, hat noch keinen Niederschlag in der Lärmaktionsplanung gefunden. Sie sagten zu, die vorliegende Planung entsprechend ergänzen zu wollen.</p> <li data-bbox="792 1225 1355 1412"> <p>2. Grundannahmen für Wohngebiet Friedrich-Hecker-Straße / Wiesenweg / Mattenleestraße: derzeitige Situation Bei dem Gespräch habe ich mich auch nach den Grundannahmen für die Lärmaktionsplanung dieser Bereiche erkundigt, die ja bekannt-</p> 	<p>Die Lärmaktionsplanung hat aufgrund der zweifachen Bürgerbeteiligung und der vielen Abstimmungen und Gremientermine eine sehr lange Verfahrensdauer. Die Lärmkartierung stammt aus dem Jahr 2013. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit den aktuellsten Grundlagen gerechnet. Das neue Wohngebiet ist daher in den vorliegenden Lärmkarten noch nicht enthalten. Eine komplette Neuberechnung aller Rasterlärmkarten und Gebäudelärmkarten ist mit hohem Aufwand verbunden und wirtschaftlich nicht vertretbar. Zudem führt dies zu weiteren Verzögerungen in der Lärmaktionsplanung. Der vorliegende Lärmaktionsplan wurde deshalb mit den Ergebnissen der im Zuge der Planung des Wohngebietes erstellten schalltechnischen Untersuchung ergänzt (vgl. Kapitel 2.1.8 des Entwurfs). Die Beurteilung der Schallimmissionen der in Bau befindlichen Wohngebäude erfolgte nach der DIN 18005-1 und der 16. BImSchV. Die darin angegebenen Orientierungs- resp. Immissionsgrenzwerte liegen unter den Auslösewerten der Lärmaktionsplanung. Unabhängig davon werden Lärmaktionsplanungen alle 5 Jahre aktualisiert. Dann werden aktuellere Plangrundlagen herangezogen.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.2			<p>lich der Verkehrsbelastung folgt und zwar sowohl nach dem Verkehrsfluss (Verkehrsmenge) als auch der zugelassenen und gefahrenen Geschwindigkeit. Das gibt Anlass zu folgenden Fragen:</p> <p>a) Verkehrsmenge Ich habe dazu vorgetragen, dass der Verkehr in letzter Zeit erheblich zugenommen hat. Wir bezweifeln, ob dies bereits in die Lärmaktionsplanung eingeflossen ist, die ja schon ein paar Jahr alt ist. Hier fehlen auch die aktuell vorliegenden Zahlen zum Verkehrsaufkommen durch die Neubebauung Schleife.</p>	<p>Wie bereits unter III.1 ausgeführt besitzt die Lärmaktionsplanung eine lange Verfahrensdauer. Neuberechnungen sind nicht nur wegen nachträglich errichteter Gebäude sondern auch wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen bei den Verkehrsbelastungen wenig zielführend. Zum Vergleich: Eine Verdoppelung der Verkehrsstärke führt zu einer Lärmerhöhung um lediglich 3 dB(A). Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung zum neuen Wohngebiet wurde eine Prognose der Verkehrsbelastungen im Prognosehorizont 2025 auf den angrenzenden Straßen vorgenommen. Die Verkehrserzeugung durch die neue Bebauung wurde dabei berücksichtigt. Es ergaben sich nur minimale Veränderungen. Bei der Aktualisierung des Lärmaktionsplanes in spätestens 5 Jahren wird mit den dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Verkehrszahlen gerechnet.</p>
III.3			<p>b) Geschwindigkeit Wir gehen davon aus, dass der Lärmaktionsplan auf der Basis der angeordneten Geschwindigkeit von 30 km/h berechnet worden ist und keinen Zuschlag für Geschwindigkeitsüberschreitungen enthält. Des Weiteren habe ich darauf hingewiesen, dass sich mit dem zunehmenden Verkehr auch die Geschwindigkeit und damit der Lärmpegel erhöht haben. Ich habe daher nachgefragt, ob und wie die erhöhte Geschwindigkeit in die Lärmaktionsplanung eingegangen ist. Nebenbei: die Anfrage und die Kritik</p>	<p>Entsprechend den rechtlichen Vorgaben (VBUS – Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) werden die Lärmberechnungen mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durchgeführt. Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit werden hierbei nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.4			<p>von Stadtrat Müller anlässlich der Mitteilungsvorlage über die Geschwindigkeitsmessungen unterstützen wir, denn nach der Vorlage sind nur minimale Angaben ablesbar. Wesentliches verschweigt sie. Wir erlauben uns daher nachzufragen, bis wann dem Gemeinderat eine differenzierte Vorlage vorgelegt wird.</p> <p>c) Differenzierung nach der Art des Verkehrsmittels Weiter konnte beobachtet werden, dass die Strecken nachts und in den frühen Morgenstunden als Abkürzungsweg gewählt werden, auch von LKWs. Im Hinblick auf den Lärm macht es einen Unterschied, ob die Strecke von einem PKW oder von einem LKW befahren wird. Wir fragen uns daher, ob und wie das bei der Berechnung berücksichtigt ist.</p>	<p>In der Beschlussvorlage des Gemeinderates, welcher dieser im Rahmen der Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes erhält, werden die wesentlichen Ergebnisse der Lärmaktionsplanung zusammenfassend dargestellt. Eine ausführliche Erläuterung zum Berechnungsverfahren des LAP ist dem Bericht zur Beschlussfassung zu entnehmen, welcher der Beschlussvorlage als Anlage beiliegt.</p> <p>Ein Lkw verursacht im Vergleich zum Pkw eine rund 20-fach höhere Lärmbelastung. In den Lärmberechnungen wird der Schwerverkehrsanteil berücksichtigt.</p>
III.5			<p>3. Prognosen 2020/2025 Wir haben auch nach den Prognosen gefragt, die der Lärmaktionsplanung zugrunde liegen. Hierüber konnten keine abschließenden Antworten gegeben werden. Sie hatten aber zugesagt, das zu prüfen und uns die Prognosewerte im Hinblick auf die vor Jahren stattgefundene Verkehrszählung und die daraus abgeleitete Verkehrsprognose 2020 bzw. 2025 zu prüfen und die Lärmwerte neu berechnen zu lassen. Das Ergebnis mit der nachvollziehbaren Begründung sollte uns mitgeteilt werden.</p>	<p>Für die schalltechnische Untersuchung zum neuen Wohngebiet wurde eine Prognose für das Jahr 2025 erstellt (vgl. Kapitel 2.1.8.1). Im Zuge der Lärmaktionsplanung wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben mit aktuellen Verkehrsdaten gerechnet. Nach den Vorgaben der EU-Umgebungsärmrichtlinie wird der Lärmaktionsplan alle 5 Jahre einer Überprüfung unterzogen. Dies schließt die Verkehrsbelastungen mit ein.</p>

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.6			<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei dem angesprochenen Gebiet insbes. Im Bereich des Wiesenweges und der Friedrich-Hecker-Straße um das größte zusammenhängende Allgemeine Wohngebiet der Stadt handelt und dass das Ruhebedürfnis besonders nachts ausgeprägt ist und Vorrang haben muss. Das erfordert auch konsequente und dauernde Kontrollen zu verschiedenen Zeiten tags und nachts, die nach unserem Eindruck unzureichend durchgeführt werden.</p>	<p>Eine konsequente Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit mit stationären und mobilen Messanlagen wird seitens der Stadt generell befürwortet und als unterstützende Maßnahme zur Lärminderung angesehen.</p>
III.7			<p>4. Ausführungen von Herrn Wahl, Planungsbüro RappTrans Wir verweisen auf den in der Oberbadischen Zeitung vom 08.07.2015 erschienenen Artikel. Besonders hervorheben möchten wir folgende Ausführungen von Herrn Wahl:</p> <p>Doch sowohl „Flüsterasphalt“ als auch Lärmschutzwände seien keine wirkliche Alternative für das Stadtgebiet, erläuterte Wolfgang Wahl vom Planungsbüro RappTrans. Stattdessen habe sich „Tempo 30 als Lärmschutzmaßnahme in Baden-Württemberg durchgesetzt“.</p> <p>Eine wirkliche Lärmreduzierung werde jedoch nur durch regelmäßige Geschwindigkeitskontrolle erwirkt. Darum müsse sich die Stadt „im Anschluss mit einem Konzept zur Überwachung“ auseinandersetzen, so Wahl.</p> <p>Ein Exemplar der Oberbadischen Zeitung vom 08.07.2015 fügen wir bei.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.8			Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Lärm die Ursache für viele Krankheiten darstellt und dass das Ruhebedürfnis gerade nachts am größten ist.	Wird zugestimmt. Dennoch hat sich die Stadt Schopfheim an geltendes Recht zu halten.
III.9			Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme, die auf alle vorgetragene Belange umfassend eingeht.	Die Wertung der vorliegenden Stellungnahme ist dem Abschlussbericht zum Lärmaktionsplan beigelegt.
III.10			Wir behalten uns weiteren Vortrag vor, wenn uns Ihre Stellungnahme vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
III.11		07.09.2015	auf unser obiges Schreiben haben wir bisher keine Antwort erhalten.	Das Schreiben wurde im Zuge der förmlichen Beteiligung des Lärmaktionsplanes gewertet.
III.12			Wir bitten darum unser Schreiben vom 12.07.2015 den öffentlich und dem Gemeinderat zugänglichen Einwendungen der Bürgerschaft hinzu zu fügen.	Wurde hinzugefügt.
III.13			Ebenso unser heutiges Schreiben mit der beigelegten Anlage, Wochenblatt vom 08.07.2015, Artikel -„Ja“ zum Tempolimit- von Herrn Joachim Altemester. Die Forderung nach konsequenten Geschwindigkeitskontrollen wird auch hier aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
IV.1	Bürger 2	29.07.2015	<p>als Bürger der Stadt Schopfheim und insbesondere als Anwohner im Bereich der Wiechser Straße begrüßen wir die Initiative zu einer Reduktion des Lärms im Stadtgebiet sehr, und sind an einer Entwicklung unserer Stadt und unseres Lebensraumes auch in dieser Hinsicht stark interessiert und engagiert.</p> <p>Insbesondere möchten wir auf die Verhältnisse entlang der Wiechser Straße ab dem Kreisel Schwarzwaldstraße bis Ortsende aufmerksam machen, und hoffen auch in diesem Bereich im Sinne des Lärmaktionsplans auf eine gute Lösung für die betroffenen Anwohner.</p>	Die Lärmpegel in der Wiechser Straße liegen unterhalb der sog. Maßnahmenwerte (70/60 dB(A)) des Kooperationserlasses vom 23.03.2012, nach denen grundsätzlich straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in Betracht kommen.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.2			<p>Es besteht in diesem Bereich eine besondere Bebauungssituation, die auf der einen Seite durch eine reine Wohnbebauung gekennzeichnet ist und auf der anderen Seite der Straße durch die bis an den schmalen Fußweg gebaute Produktionshalle der Firma Dreistern. An der langen Wand reflektiert der Schall in Richtung Wohngebiet, und erhöht dort den Lärmpegel.</p>	<p>Mehrfachreflexionen werden im Zuge der Lärmberechnungen berücksichtigt.</p>
IV.3			<p>In dem beschriebenen Bereich ist täglich ein sehr hohes Verkehrsaufkommen zu beobachten. Der morgendliche Berufsverkehr, Zulieferverkehr, Schülerbringverkehr und sonstige Verkehr beginnt gegen 5.15 Uhr und steigert sich bis gegen 9 Uhr mit einem Spitzenaufkommen gegen 8 Uhr. Der Verkehr findet sowohl von Wiechs und der Bundesstraße kommend in Richtung Stadt als auch aus der Stadt hinaus statt. PKW, LKW, Kleinlieferwagen, Linienbusse, Motorräder und Quads, sowie auch recht häufig Polizei, Rettungsdienste und Notarzt stets mit Sirene, befahren dieses Straßenstück sehr intensiv. Sowohl gegen 12 Uhr als auch gegen 13 Uhr bis 14 Uhr wird die Wiechser Straße wieder verstärkt frequentiert. Anschließend fließt der Feierabendverkehr zwischen circa 16 Uhr und bis nach 19.30 Uhr in beide Richtungen. Nach dem Feierabendverkehr sowie auch zunehmend häufiger während des Tags sind einzelne Fahrer zu beobachten bzw. zu hören, die selbst diese recht kurze Strecke von Ausfahrt Kreisverkehr bis zur Abzweigung zur Bundesstraße oder auch gerne in Richtung Wiechs oder in umgekehrter Richtung zu einer Demonstration der Potenz ihres Gefährts nutzen. In völlig unvernünftiger Art werden die meist großvolumigen Motoren von PKW oder Motorrädern und Quads hochgedreht, wodurch erhebliche bis ohrenbetäubende Lärmemissionen abgegeben werden, und nebenbei auch die Höchstgeschwindigkeit Innerorts sehr häufig missachtet wird.</p>	<p>Im Rahmen des Lärmaktionsplans wurde ein Verkehrsaufkommen von rund 9.500 Kfz/24h festgestellt. Dennoch werden die Maßnahmenwerte nicht überschritten.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.4			<p>Mittlerweile sind auch kleinere PKW und Motorräder zunehmend häufig mit lauten Auspuffanlagen unterwegs. Ganz abgesehen davon, dass diese Verkehrsteilnehmer offensichtlich und wahrscheinlich auch wegen der schieren Anzahl nicht auf diese unseres Wissens nach unerlaubten Veränderungen an den Fahrzeugen kontrolliert werden, geht davon tags und nachts eine extreme Lärmbelästigung aus. Die Verkehrsströme finden zeitversetzt auch am Wochenende statt und werden durch Fahrten zu den Einkaufsgelegenheiten in beiden Richtungen, zum Recyclinghof, zu oder von abendlichen Veranstaltungen usw. ergänzt, sodass auch an den beiden Wochenendtagen kaum eine entspannte Lärmsituation besteht.</p> <p>Natürlich muss erwähnt werden, dass viele Fahrer in angemessener Art und Weise ihr Fahrzeug bewegen. Allgemein hat das Verkehrsaufkommen zugenommen. Die Anzahl der unangemessen lauten, schnellen und unbedachten Fahrzeuglenker hat binnen kurzer Zeit jedoch in erheblichem Umfang zugenommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
IV.5			<p>Durch die hohe Fahrfrequenz und durchgehende Befahrung der Wiechser Straße ergibt sich ein konstant hoher Lärmpegel. Anwohner können bei geöffnetem Fenster kein Telefonat führen. Auch ist ein Gespräch außerhalb des Hauses erschwert. Das Schlafen bei geöffnetem Fenster erfordert einen äußerst robusten Schlaftyp. Es ist ausgiebig beschrieben und belegt, dass Lärm sowohl Erholung als auch Schlaf und damit auch das Leistungsvermögen und die Gesundheit in vielerlei Hinsicht erheblich negativ beeinflusst.</p> <p>Wie bereits zu Beginn erwähnt, sind wir an einer lebenswerten Stadt interessiert. Daher beteiligen wir uns an der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zugestimmt.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.6			<p>Entwicklung eines besseren und lebenswerten Wohnumfelds, indem wir Vorschläge für den Lärmaktionsplan unterbreiten.</p> <p>Unser Vorschlag lautet:</p> <p>Für den Bereich Wiechser Straße ab Ortseinfahrt, zumindest aber ab der Kreuzung HoheFlum-Straße und Wiechser Straße wird ein Tempolimit von 30 Km/h eingeführt und dauerhaft durch die Installation stationärer Geräte zur Geschwindigkeitsüberwachung in beide Richtungen überwacht.</p>	<p>Eine konsequente Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit mit stationären und mobilen Messanlagen wird seitens der Stadt generell befürwortet und als unterstützende Maßnahme zur Lärminderung angesehen.</p> <p>Eine Einführung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen ist hier leider nicht möglich, da die Lärmpegelwerte durchgängig unterhalb der Maßnahmenwerte des Kooperationserlasses des MVI vom 23.03.2012 liegen.</p>
IV.7			<p>Durch die Geschwindigkeitsreduktion verringert sich das Abrollgeräusch von Reifen erheblich, und es bestehen keine Anreize in diesem Bereich zu beschleunigen, wodurch eine nochmals wesentliche Lärmreduktion erreicht wird. Die in diesem Bereich dreispurige und damit sehr breite Straße lädt geradezu zum Schnellfahren ein, und erschwert die Einschätzung der eigenen Geschwindigkeit, und häufig genug auch des Gefahrenpotentials. Ohne eine ständige Kontrolle wird das Fahrverhalten in diesem Bereich kaum beeinflusst werden können. Daher ist eine stationäre Überwachung unerlässlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
IV.8			<p>Wir hoffen dringend, dass in dem beschriebenen Bereich eine Lärmreduktion durch Verkehrsberuhigung zustande kommt.</p> <p>Sehr geehrter Herr (...), wir laden Sie ein, selbst die beschriebene Situation in Augen- und Ohrenschein zu nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Gerne beteiligen wir uns an der Diskussion zur Thematik Lärm in unserer Stadt, und hoffen hierzu auf baldige Nachricht von Ihnen.	
V.1	Bürger 3	17.08.2015	gegen den offen ausgelegten Lärmaktionsplan lege ich hiermit Einspruch ein, da die Lärmbelästigung in den Neubaugebieten Friedrich-Hecker-Str. 17 und weitere, und Georg-Ühlin Str. 2 und 4 im derzeitigen Lärmaktionsplan keine Beachtung finden.	Die Lärmaktionsplanung hat aufgrund der zweifachen Bürgerbeteiligung und der vielen Abstimmungen und Gremientermine eine lange Verfahrensdauer. Die Lärmkartierung stammt aus dem Jahr 2013. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit den aktuellsten Grundlagen gerechnet. Deswegen kann es passieren, dass neuere Wohngebiete in der Lärmkartierung fehlen. Eine komplette Neuberechnung aller Rasterlärmkarten und Gebäudelärmkarten ist mit hohem Aufwand verbunden und wirtschaftlich nicht vertretbar. Zudem führt dies zu weiteren Verzögerungen in der Lärmaktionsplanung. Im Zuge der Neuplanung von Wohngebäuden wird allerdings standardmäßig eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt hier nach der DIN 18005-1 und der 16. BImSchV. Die darin angegebenen Orientierungs- resp. Immissionsgrenzwerte liegen unter den Auslösewerten der Lärmaktionsplanung. Unabhängig davon werden Lärmaktionsplanungen alle 5 Jahre aktualisiert. Dann werden aktuellere Plangrundlagen herangezogen.
V.2			Ich stelle den Antrag die Georg-Ühlin Str. bis Einmündung Wiesenstraße und die Weiterführung der Friedrich-Hecker-Str. bis Einmündung in die Georg-Ühlin Str. in den Lärmaktionsplan einzubinden, und hier auch Tempo 30 einzuführen.	In der Friedrich-Hecker-Straße gilt bereits heute eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Georg-Ühlin-Straße Str. aus Lärmschutzgründen nicht möglich, da die Maßnahmenwerte des Kooperationserlasses des MVI (70/60 dB(A)) vom 23.03.2012 nicht erreicht werden.
V.3			Des Weiteren ein Verbot für LKW über 3,5 to ab Kreisel für die Georg-Ühlin-Straße bis Einfahrt in die Friedrich-Hecker Str. einzurichten.	Auch für ein Lkw-Verbot aus Lärmschutzgründen gelten die gleichen Anforderungen wie für eine Geschwindigkeitsbegrenzung (vgl. Wertung zu V.2). Die Maßnahmenwerte des Kooperationserlasses werden nicht erreicht.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.1	Bürger 4	19.08.2015	Am 14.08.15 habe ich im Rathaus Einsicht in den Lärmaktionsplan genommen und mir diesen erläutern lassen. Leider stand der Plan über die daraus resultierenden Temporeduzierungen nicht zur Einsicht zur Verfügung, so dass ich via Internet auf den in der BZ veröffentlichten Plan zurückgreifen musste.	Der Entwurf des Lärmaktionsplans samt Anlagen stand während der förmlichen Beteiligung auf den Internetseiten der Stadt Schopfheim zum Download zur Verfügung.
VI.2			<p>Stellungnahme:</p> <p>1. Lärmaktionsplan - Abweichung zur aktuellen Situation Wie aus dem Lärmaktionsplan - Karte 1 - hervorgeht, sind die Wohngebäude an der Georg-Ühlin-Str. (2 und 4) sowie an der Friedrich-Hecker-Str. (19 und 21) nicht in der Karte eingezeichnet. Auch die teilweise bewohnten und die noch im Bau befindlichen Wohngebäude der Fa. Binder & Blum westlich der Friedrich-Hecker-Str. sind in der Karte nicht eingezeichnet.</p>	Die Lärmaktionsplanung hat aufgrund der zweifachen Bürgerbeteiligung und der vielen Abstimmungen und Gremientermine eine lange Verfahrensdauer. Die Lärmkartierung stammt aus dem Jahr 2013. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit den aktuellsten Grundlagen gerechnet. Die neuen Wohngebiete sind daher in den vorliegenden Lärmkarten noch nicht enthalten. Eine komplette Neuberechnung aller Rasterlärmkarten und Gebäudelärmkarten ist mit hohem Aufwand verbunden und wirtschaftlich nicht vertretbar. Zudem führt dies zu weiteren Verzögerungen in der Lärmaktionsplanung. Im Zuge der Planung des Wohngebietes „Schleife VI“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Bericht ergänzt (vgl. Kapitel 2.1.8 des Entwurfs). Die Beurteilung der Schallimmissionen von in Bau oder in der Planung befindlichen Wohngebäude erfolgte nach der DIN 18005-1 und der 16. BImSchV. Die darin angegebenen Orientierungs- resp. Immissionsgrenzwerte liegen unter den Auslösewerten der Lärmaktionsplanung. Unabhängig davon werden Lärmaktionsplanungen alle 5 Jahre aktualisiert. Dann werden aktuellere Plangrundlagen herangezogen.
VI.3			<p>2. Kritikpunkte und Begründung Daraus schließen wir, dass die hier beschriebenen Wohnobjekte bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Die bei der Lärmmessung</p>	Vgl. Wertung zu VI.2. Neuberechnungen sind nicht nur wegen nachträglich errichteter Gebäude sondern auch wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen bei den Verkehrsbelastungen wenig zielführend. Zum Vergleich: Eine Verdopplung der Verkehrsstärke führt zu einer Lärmerhöhung um lediglich 3 dB(A).

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>2012 ermittelten Werte entsprechen somit keinesfalls der heutigen Situation und der in naher Zukunft zu erwartenden Zunahme des Verkehrsaufkommens.</p>	<p>Messungen von Straßenverkehrslärm sind gemäß VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) nicht vorgesehen und mit den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie auch nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sind Messungen auch fachlich nicht vertretbar: Messungen stellen vom Prinzip her nur Momentaufnahmen dar, weil sie immer nur von den gerade vorherrschenden Randbedingungen ausgehen. Dazu zählen u.a. Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche, zeitliche Schwankungen in der Verkehrsstärke u.a. Im Regelfall liegen die Berechnungsergebnisse immer über denen der Messungen. Besonderheiten wie z.B. ungünstige meteorologische Verhältnisse, Lärmreflexionen an Gebäuden und Lärmschutzwänden sind in den Berechnungsvorschriften berücksichtigt. Eingangsgröße für die Verkehrsbelastung ist immer der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr aller Tage des Jahres). Hinweise zum Thema Lärmmessung und Lärmberechnung finden sich auch unter: http://www.bmub.bund.de/themen/luft-laerm-verkehr/laermschutz/laermschutz-im-ueberblick/laermmessung-laerberechnung/</p>
VI.4			<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Stand heute sind in oben genanntem Gebiet ca. 120 Wohnungen mehr als zum Zeitpunkt der Messung im Jahr 2012 bzw. gegenüber Darstellung in Karte 1 - das entspricht einer Zunahme von Fahrzeugen in diesem Gebiet von schätzungsweise 130 bis 140 Fahrzeugen, Besucher und Zulieferfahrzeuge nicht eingerechnet. 	<p>Vgl. Wertung zu VI.2 und VI.3.</p>
VI.5			<ul style="list-style-type: none"> ○ In besagten Wohnungen sind schätzungsweise mindestens 240 bis 260 Personen betroffen. (Häuser entlang der Friedrich-Hecker-Str. und der Georg-Ühlin-Str.) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.6			<ul style="list-style-type: none"> Nach Fertigstellung der Bauprojekte „Schleife VI und VII“ der Fa. Binder & Blum bis Ende 2016 / Frühjahr 2017 werden sich diese Zahlen schätzungsweise mindestens verdoppeln. 	Ein Lärmaktionsplan beschreibt immer die aktuelle Situation. Nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfolgt eine Aktualisierung der Lärmaktionsplanung spätestens in 5 Jahren. Dann werden aktuellere Plangrundlagen herangezogen.
VI.7			<ul style="list-style-type: none"> Durch die Vergrößerung des „Hieber-Marktes“ hat sich das Verkehrsaufkommen in der Georg-Ühlin-Str., vor allem im Bereich zwischen Kreisverkehr und Hieber-Parkplatz erheblich vermehrt. 	Vgl. Wertung zu VI.2 und VI.3.
VI.8			<ul style="list-style-type: none"> Der in der BZ am 08.07.2015 veröffentlichte und vom Gemeinderat genehmigte Entwurf des städtischen Lärmaktionsplans sieht vor, dass die Georg-Ühlin-Str. im Bereich zwischen Einmündung „Friedrich-Hecker-Str.“ und Einmündung „An der Wiese“ mit Tempo 50 km/h befahren werden kann. Das Teilstück zwischen Kreisverkehr am Friedhof und Einmündung „Friedrich-Hecker-Str.“ ist im Planentwurf gar nicht eingezeichnet, warum nicht? <u>Dieses Teilstück führt durch Wohngebiet</u> und ist die Verbindung zur Friedrich-Hecker-Str. sowie zur Georg-Ühlin-Str. in westlicher Richtung, einschließlich der Zufahrt zum Hieber-Markt. Über dieses Teilstück fließt der gesamte Verkehr zwischen Kreisverkehr am Friedhof und der Friedrich-Hecker-Str. / Wiesenweg sowie der Georg-Ühlin-Str. aus westlicher Richtung und der Pendelverkehr zum und vom Hieber-Markt! 	<p>Dies entspricht der geltenden Regelung.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Lärmkartierung war dieser Bereich noch nicht bebaut und wurde deshalb in die Lärmaktionsplanung nicht einbezogen. Ansonsten vgl. Wertung zu VI.2.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.9			<ul style="list-style-type: none"> Nach Abschluss des Verfahrens soll der Lärmaktionsplan fünf Jahre Gültigkeit haben. Somit würde unter Berücksichtigung von Anlaufzeiten und der Verfahrensdauer (neuer Lärmaktionsplan) frühestens 2022 bis 2024 mit Anpassungen an die veränderte Situation zu rechnen sein. 	Die fünfjährige Aktualisierung wird so verstanden, dass binnen 5 Jahren nach Beschlussfassung des aktuellen LAP eine erneute Beschlussfassung folgt.
VI.10			<p>3. „Tempo 30“ für die Georg-Ühlin-Straße Aus oben genannten Gründen bitten wir Sie dringend, unser Anliegen in die weiteren Beratungen und Beschlussfassung zum Lärmaktionsplan, insbesondere zur Festlegung der temporeduzierten Zonen einzubeziehen und zu berücksichtigen.</p> <p>Unsere konkrete Forderung lautet: Zone 30 km/h für die gesamte Georg-Ühlin-Str., also vom Kreisverkehr am Friedhof bis zur Einmündung in die Straße „An der Wiese“</p>	Die Installation einer Tempo-30-Zone ist aus Lärmschutzgründen rechtlich nicht möglich. 30 km/h aus Lärmschutzgründen wird als Streckenbeschränkung angeordnet. Die Straße bleibt z.B. bevorzugt.
VI.11			<ul style="list-style-type: none"> Dadurch erhoffen wir uns eine Lärmreduzierung für die Bewohner der Georg-Ühlin-Str. 2 und 4. (Geringere Rollgeräusche und vor allem weniger Motorenlärm infolge von Beschleunigung) 	Wird zur Kenntnis genommen.
VI.12			<ul style="list-style-type: none"> Der westliche Teil der Georg-Ühlin-Str. führt nach Fertigstellung der „Binder & Blum - Häuser“ entlang an dicht besiedeltem Wohngebiet. 	Eine Aktualisierung der Lärmaktionsplanung erfolgt in spätestens 5 Jahren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Planung neuer Wohngebiete eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wird: Die Beurteilung der Schallimmissionen von in Bau oder in der Planung befindlichen Wohngebäude erfolgte nach der DIN 18005-1 und der 16. BImSchV. Die darin angegebenen Orientierungs- resp. Immissionsgrenzwerte liegen unter den Auslösewerten der Lärmaktionsplanung. Schallschutz wird schon in der Planung der Gebäude berücksichtigt!

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.13			<ul style="list-style-type: none"> Die nahe beieinander liegende Einmündung Georg-Ühlin-Str. / Friedrich-Hecker-Str. und die Einfahrt zum Hieber - Parkplatz führen hin und wieder zu kritischen Verkehrssituationen. Vor allem aber sind in diesem Bereich Fußgänger gefährdet, welche die Straße queren müssen. 	Die Lärmaktionsplanung kann Aspekte der Verkehrssicherheit nur als Synergieeffekte von Lärminderungsmaßnahmen berücksichtigen. Maßnahmen, die vorrangig der Verkehrssicherheit dienen können im Lärmaktionsplan nicht festgelegt werden.
VII.1	Bürger 5	22.08.2015	<p>Mein Anliegen ist es, dass die Kürnberger Straße auch in die geplante Tempo-30-Zone in Fahnau mit einbezogen wird. Unsere Straße ist derzeit noch nicht so dicht bebaut, dass die Lärm-Berechnungen die Grenzwerte überschreiten. Allerdings ist die Anzahl der Fahrzeuge, die diese Straße nutzen, auch heute schon für reichlich Verkehrslärm verantwortlich und wirkt sich negativ auf unsere körperliche Gesundheit aus.</p> <p>Aus folgenden Gründen möchte ich Sie bitten (nach Prüfung der Fakten) sich für Tempo-30 auch in der Kürnberger Str. einzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verkehrsberuhigung mit mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer An der Kürnberger Straße gibt es viele Gegebenheiten, die gegen Tempo 50 sprechen. Es gibt auf dieser kurzen Straße einen Bahnübergang, auf jeder Straßenseite eine Bushaltestelle ohne Straßeneinbuchtung, einen Fußgängerüberweg, einen viel genutzten Rad-/ Gehweg (Hintermattweg - Krattenweg), der die Straße kreuzt und nicht zuletzt in der Nähe der Straße einen Kindergarten. <p>Es sind viele Personen auf der Straße unterwegs, bedingt durch das große Wohngebiet und</p>	<p>Die Maßnahmenwerte des Kooperationserlasses des MVI (70/60 dB(A)) werden in der Kürnberger Straße nicht erreicht. Auch die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (60/55 dB(A)) werden an den meisten Gebäuden verfehlt. Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen sind daher nicht möglich.</p> <p>In den Lärmberechnungen wird neben dem Verkehrsaufkommen auch die Dichte der Bebauung berücksichtigt (Mehrfachreflexionen).</p>
VII.2				Die Lärmaktionsplanung kann Aspekte der Verkehrssicherheit nur als Synergieeffekte von Lärminderungsmaßnahmen berücksichtigen. Maßnahmen, die vorrangig der Verkehrssicherheit dienen können im Lärmaktionsplan nicht festgelegt werden.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.3			<p>den Bahnhof Fahrnau. Aufgrund des Kindergartens im Hintermattweg nutzen auch besonders viele Kinder die Kürnberger Straße.</p> <p>Fahrradfahrer (Kinder, aber auch „Erwachsene“) fahren heute oft aus Sicherheitsgründen auf dem Gehweg, wofür er nicht gedacht ist. Ältere Personen müssen lange warten, bis sie gefahrlos die Straße überqueren können.</p> <p>Tempo-30 würde zu einem gleichmäßigeren Verkehrsfluss und zu einem weniger aggressiven Fahren führen. Autos und Busse halten am Straßenrand, Fußgänger überqueren die Straße. Die Verkehrssituation ist oft unübersichtlich und so gefährlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lärm vom Bahnübergang könnte deutlich reduziert werden Die Bahnschwelle ist leider nicht optimal eingebaut und verursacht so deutliche Lärmspitzen. Je schneller gefahren wird, umso gravierender hört man die 2 lauten Geräusche, die beim Überfahren der Bahnschwelle erzeugt werden. Bereits bei geschlossenem Fenster stört dies die Nachtruhe. Im Hochsommer wird das Lüften der Schlafräume zur Herausforderung, weil immer wieder ein Fahrzeug unterwegs ist. 	<p>Die schalltechnischen Berechnungen bilden diese Gegebenheiten nur bedingt ab. Die Stadtverwaltung wird außerhalb der Lärmaktionsplanung im Rahmen einer Bahnübergangsschau den Lärm bei der DB Netz AG ansprechen.</p>
VII.4			<p>Zugenommen haben in den letzten Jahren Fahrzeuge mit einer breiten Bereifung, besonders der SUV's. Deren Abrollgeräusche machen sich beim Überqueren des Bahnübergangs besonders störend bemerkbar. Wird dann noch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Wertung zu VII.3.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.5			<p>beschleunigt, was meist der Fall ist, dann ist der Lärmpegel nochmals höher.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zonencharakter wird unterstützt Wenn zusätzlich zur Blasistraße auch noch die Hauptstraße verkehrsberuhigt werden soll, dann ist es unverständlich, wieso die nur ca. 400 m lange Kürnberger Str. eine Ausnahme bilden soll. Auf dieser kurzen und geraden Strecke wird dann unnötig beschleunigt, um den vermeintlichen Zeitverlust auf den langen Straßen wieder wett zu machen. <p>An der Kürnberger Straße grenzen nur Wohngebäude an, für deren Bewohner eine Verkehrsberuhigung besonders wichtig ist. Obwohl die Straße Zubringer zur B 317 geworden ist, gab es nie finanzielle Unterstützung für Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Der Zonencharakter wird unterstützt, wenn die 30er Regelung direkt am Ortseingangsschild greift, auch Nicht-Ortskundige können sich gleich auf die einheitliche Regelung in Fahrnau einstellen.</p>	<p>Vgl. Wertung zu VII.1. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen ist hier nicht möglich.</p>
VII.6			<ul style="list-style-type: none"> „Fern“-Verkehr wird nicht behindert Der Ortsteil Kürnberg kann über die K 6352 ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen angefahren werden. Das Gewerbegebiet Grienmatt verfügt über eine eigene B 317-Anbindung und Anwohnern aus Fahrnau ist eine reduzierte Geschwindigkeit zuzumuten. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.7			<p>Bei der Sitzung im Gemeinderat wäre ich gern dabei. Über eine Terminbenachrichtigung würde ich mich freuen. Gern können Sie mich auch ansprechen, wenn weitere Auskünfte nötig sind.</p> <p>Im Voraus möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Bemühungen herzlich bedanken.</p>	Der Lärmaktionsplan wird im März 2016 beschlossen werden. Sitzungstermine des Gemeinderates können auf den Internetseiten der Stadt Schopfheim eingesehen werden.
VIII.1 VIII.2	Bürger 6	E-Mail vom 29.09.2015	<p>Wir wohnen im Erlenweg (...) in Schopfheim-Wiechs und hören bei bestimmten Windverhältnissen die Getriebe und Abrollgeräusche der LKW's auf der B317 und die Entlüftungsanlagen des Gewerbegebietes "Im Lus" besonders Nachts recht laut.</p> <p>Gestern Nacht haben wir den Blutmond - 3h bis 5h - betrachtet und, obwohl der Wind aus Richtung Eichen kam, wurden regelmäßig um die 60dB, auch 73db (Pixelfehler), am offenen Fenster gemessen; Bilder anbei. Die letzten Ziffern sind die Uhrzeit hh.mm.ss. 042318 ist 4h23 und 18sec.</p>	<p>Messungen von Straßenverkehrslärm sind gemäß VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) nicht vorgesehen und mit den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie auch nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sind Messungen auch fachlich nicht vertretbar: Messungen stellen vom Prinzip her nur Momentaufnahmen dar, weil sie immer nur von den gerade vorherrschenden Randbedingungen ausgehen. Dazu zählen u.a. Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche, zeitliche Schwankungen in der Verkehrsstärke u.a. Im Regelfall liegen die Berechnungsergebnisse immer über denen der Messungen. Besonderheiten wie z.B. ungünstige meteorologische Verhältnisse, Lärmreflexionen an Gebäuden und Lärmschutzwänden sind in den Berechnungsvorschriften berücksichtigt. Eingangsgröße für die Verkehrsbelastung ist immer der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr aller Tage des Jahres). Hinweise zum Thema Lärmmessung und Lärmberechnung finden sich auch unter: http://www.bmub.bund.de/themen/luft-laerm-verkehr/laermschutz/laermschutz-im-ueberblick/laermmessung-laermberechnung/</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Betroffene	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.3			<p>Ich schlage vor, die Geschwindigkeit auf der B 317, ab Ausfahrt Maulburg Nord bis Tunnel in Fahrnau, in beiden Richtungen, eventuell auch nur für LKW's, auf 70km/h zu drosseln.</p> <p>Die PKW's bräuchten dann höchstens 1 min 17 sek länger für diese 5 km; LKW's 1 min 7 sec, wenn sie statt 95 eben 70 fahren würden.</p>	<p>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt außerorts für Lkws gemäß §3 Abs. 3 Nr. 2 StVO bei einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 bis 7,5 t 80 km/h und ab einem Gesamtgewicht von über 7,5 t 60 km/h. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ausschließlich für Lkws entfaltet also nur eine minimale Wirkung. Die Maßnahmenwerte des Kooperationserlasses des MVI (70/60 dB(A)) vom 23.03.2012 werden nicht erreicht. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind daher ohnehin nicht möglich.</p>
VIII.4			<p>Ebenso auf der Kreisstraße K 6336 nach Rheinfeldern bergwärts Tempo 60 km/h.</p> <p>Auch hier gibt es immer wieder Raser bergauf und zu viele LKW's bergab, besonders Nachts vor der Dämmerung.</p> <p>Bin mal gespannt, ob sich die mail gelohnt hat...</p>	<p>Vgl. Wertung zu VIII.3.</p>
VIII.5			<p>Noch eine Anmerkung: An der Kreuzung Kapellenstraße / Silberrankstraße und weiter oben in Wiechs - Rebacker - hört man die B 317 noch lauter; bin also nicht allein betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege	E-Mail vom 03.08.2015	<p>ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.07.2015 zur förmlichen Beteiligung TÖB des Lärmaktionsplans der Stadt Schopfheim.</p> <p>Zuständigkeiten der höheren Naturschutzbehörde sind nicht gegeben, weshalb von hier keine eigene Stellungnahme ergeht</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
II.	bnNETZE GmbH, Freiburg i. Br.	03.08.2015	<p>Ihr Schreiben vom 23. Juli 2015 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der bnNETZE GmbH keine Einwände bezüglich des geplanten Lärmaktionsplanes der Stadt Schopfheim bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
III.1	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart, Karlsruhe	06.08.2015	<p>Ihr Schreiben ist am 30.07.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG das EBA zuständige Behörde für die Erstellung der Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes ist, zuständige Behörden für die Lärmaktionsplanung sind entsprechend den Festlegungen des § 47e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Lärmaktionsplanung fällt daher entsprechend den gesetzlichen Regelungen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Da eine Einbindung des EBA als Einvernehmensbehörde ebenfalls nicht gesetzlich gere-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.2			<p>gelt ist, ist eine Mitwirkung des EBA an der Lärmaktionsplanung der Länder vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
III.3			<p>Das Referat 45 des EBA in Bonn wird den ersten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes erstellen.</p> <p>Der Lärmaktionsplan wird für alle in Stufe 2 kartierten Eisenbahnstrecken des Bundes außerhalb der Ballungsräume aufgestellt.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite http://www.eba.bund.de/DE/HauptNavi/Finanzierung/Umgebungslaermrichtlinie/Laermkartierung/laermkartierung_node.html</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Wiesentalbahn (Strecke 4400) gehört oberhalb von Steinen nicht zu den genannten Strecken.
IV.	Landratsamt Lörrach, Vermessung & Geoinformation	E-Mail vom 07.08.2015	Der Fachbereich Vermessung & Geoinformation hat zum Lärmaktionsplan 2015 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
V.	Polizeipräsidium Freiburg, Führungs- und Einsatzstab	E-Mail vom 14.08.2015	seitens des Polizeipräsidiums Freiburg besteht kein Bedarf zu ergänzenden Bemerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.1 VI.2	Stadtverwaltung Schopfheim, FB III / Ordnungsamt	14.08.2015	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.12.2013 (...). Die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes wird voraussichtlich in den Jahren 2015/2016 erfolgen.	Die Stellungnahme vom 10.12.2013 liegt vor und wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gewertet. Als örtliche Straßenverkehrsbehörde ist der Fachbereich III ausschließlich für die Gemeindestraßen zuständig: In einer internen Abstimmung am 15.10.2014 wurden die im Entwurf des Lärmaktionsplanes enthaltenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen mit dem Fachbereich III besprochen. Es wurde Zustimmung zu den vorgesehenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auf den betroffenen Gemeindestraßen signalisiert. Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist das Landratsamt Lörrach zuständig. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen bedürfen einer Abstimmung mit dem RP Freiburg als höherer Verkehrsbehörde.
VII.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bad Säckingen	02.09.2015	mit Schreiben vom 23.07.2015 wurde unsere Dienststelle zum Lärmaktionsplan der Stadt Schopfheim gehört. Die Belange der Ref. 53.1 und 53.2 (Planung, Bau und Unterhaltung Gewässer 1.Ordnung) sind vom Vorhaben nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
VIII.1 VIII.2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Singen	02.09.2015	das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - nimmt zum vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Straßenbauverwaltung und die Höhere Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung: Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Bundesstraßenverwaltung als Straßenbaulastträger im Zuge der B 518 Ortsteil Eichen und der L 139 in der Ortsdurchfahrt Langenau betroffen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes –	Wird zur Kenntnis genommen. Wird passiver Schallschutz rechtsfehlerfrei in einem Lärmaktionsplan festgelegt, sind die Maßnahmen nach §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG umzusetzen. Der LAP basiert auf der EU-UmgebungslärmRL. Für die festgelegten Maßnahmen kommt es

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.3			<p>VLärmSchR 97- für die Gewährung von Zuschüssen für passive Lärmschutzmaßnahmen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierung • Errichtung der Gebäude vor dem 01.04.1974. <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung sind die Beurteilungspegel, ermittelt nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen - RLS-90.</p>	<p>nicht mehr auf die Überschreitung von Lärmpegeln nach nationalen Verwaltungsvorschriften an: Die VLärmSchR 97 ist eine Verwaltungsvorschrift und hat als solche eine nur eingeschränkte Bindungswirkung. Als Verwaltungsvorschrift ist sie nicht geeignet, zeitlich nachfolgendes parlamentarisches Bundesrecht, das in Umsetzung gemeinschaftlichen Sekundärrechts ergangen ist, inhaltlich auszugestalten. Europa- und Bundesrecht gehen insoweit vor. Die Realisierung früherer Lärminderungsmaßnahmen bzw. das Baujahr des Gebäudes entbindet die Gemeinde auch nicht von dieser europarechtlich vorgegebenen Aufgabe. Passive Lärminderungsmaßnahmen stellen allerdings nur das letzte Mittel dar. Vorrangig sind Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärms im Freien zu ergreifen. Der Berichtsentwurf enthält allerdings keine passiven Maßnahmen.</p> <p>Nach der UmgebungslärmRL haben die Mitgliedstaaten harmonisierte Lärmindizes und Methoden zur Bewertung des Wertes eines Lärmindex zu erstellen. Da die RLS-90 diesen Vorgaben nicht entspricht, hat die Bundesrepublik Deutschland hierfür gem. § 47f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 34. BImSchV die „vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ entwickelt. Diese Berechnungsmethode basiert auf der RLS-90 und wurde den Vorgaben der UmgebungslärmRL entsprechend angepasst. Werden auf Grund der nach VBUS europarechtskonform ermittelten Werte Maßnahmen festgelegt, sind diese für die betroffenen Verwaltungsträger bindend.</p>
VIII.4			<p>Explizit weisen wir darauf hin, dass entsprechend dem sog. Kooperationserlass (Schreiben des MVI vom 23.03.2012, Az. 53-8826.15/75, Kapitel C) § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen darstellt.</p>	<p>Nach § 47d Abs.6 i.V.m. § 47 Abs.6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde nur noch das Vorliegen der gesetzlichen</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.5			<p><u>Lärmmindernde Fahrbahnbeläge</u></p> <p>Zwischenzeitlich liegen Ergebnisse von Erprobungsstrecken vor, bei denen mit einem SMA LA und einem AC D LOA auch innerorts Lärmminderungen im Mittel von 3,0 dB(A) bei Geschwindigkeiten von 30 km/h bis 50 km/h erreicht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die „Handlungsempfehlung für den Einsatz von lärmmindernden Asphaltdeckschichten auf Bundes- und Landesstraßen im Innerortsbereich“ vom 17.07.2015, wonach im Regelfall dennoch bei erheblicher Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte nach nationalem Recht und entsprechend der Belastung nach wie vor nur ein SMA 8 oder AC 8 zum Einsatz kommen sollte.</p>	<p>Voraussetzungen auf der Tatbestandseite. Liegen diese vor, ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan festgelegt wurde, und für die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage, gegeben sind, ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen.</p> <p>Die zitierte Handlungsempfehlung vom 17.07.2015 beschreibt auf Seite 2 in Abs. Nr. 2 den Inhalt des Erlass des MVI vom 21.03.2013, wonach im Regelfall „in Ortsdurchfahrten entsprechend der Belastung entweder ein SMA 8 oder AC 8 verwendet werden“ soll. Diese Regelung ist zwischenzeitlich überholt, da neue Erfahrungen vorliegen, wie die Handlungsempfehlung weiterhin ausführt. Der SMA LA und der AC D LOA sind 2014 auch in den „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdecken“ der FGSV aufgenommen worden. Das Regelwerk beschreibt den Stand der Technik und wird zur Anwendung empfohlen.</p>
VIII.6			<p>Die letzte Fahrbahndeckensanierung im Zuge der B 518 in Höhe des Ortsteiles Eichen fand erst im Jahre 2014 statt. Im Rahmen der Zustandserfassung für Bundes- und Landesstraßen 2013 allerdings wurde die L 139 in der Ortsdurchfahrt Langenau durch das MVI nicht priorisiert. Darum sind auf absehbare Zeit im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen keine Deckenerneuerungen in diesem Bereich möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird darum gebeten, im Falle einer Deckenerneuerung den Einsatz lärmoptimierter Fahrbahndecken entsprechend den dann geltenden Regelwerken zu prüfen.</p>
VIII.7			<p><u>Geschwindigkeitsreduzierung / Verkehrsverbote</u></p> <p>Aus Sicht der Höheren Straßenverkehrsbehörde weisen wir darauf hin, dass für die Aufnahme von verkehrsrechtli-</p>	<p>Maßgeblich ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Für die festgelegten Maßnahmen kommt es nicht mehr auf die</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.8			<p>chen Maßnahmen, in der Regel Geschwindigkeitsbeschränkungen oder sonstige Verkehrsverbote, die nach dem Lärmaktionsplan zuständige Straßenverkehrsbehörde für die L 139 - hier das Landratsamt Lörrach - prüfen muss, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung, den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr bzw. dem Kooperationserlass vorliegen.</p> <p>Nach dem Kooperationserlass vom 23.03.2012 kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nach § 45 Abs. 9 StVO insbesondere in Betracht, wenn 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts für eine große Zahl von Betroffenen überschritten wird. Eine Pflicht, also eine Ermessensreduzierung auf null ist aber grundsätzlich nicht gegeben. Ab einer Überschreitung der oben angeführten Werte um 3 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen in den betroffenen Straßenabschnitten. Hierzu bedarf es aber detaillierten Lärmschutzberechnungen unter Berücksichtigung der RSL-90.</p>	<p>Überschreitung von Lärmpegeln nach nationalen Verwaltungsvorschriften (z.B. Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr) an. Diese können im Widerstreit mit anderem Bundesrecht (§§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG) und Europarecht (Umgebungs-lärm-RL) keine Verbindlichkeit für verkehrsrechtliche Entscheidungen erzeugen.</p> <p>Der Kooperationserlass ist der Stadt Schopfheim bekannt.</p> <p>Vgl. Wertung zu VIII.3. Eine detaillierte Lärmschutzberechnung nach RLS-90 ist nicht notwendig. Da allerdings die RLS-90 bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen maßgebend sind, gibt der Kooperationserlass zu Vergleichszwecken ein Umrechnungsverfahren an. Mit Hilfe von Ab- und Zuschlägen können die nach VBUS ermittelten Werte in Werte nach RLS-90 umgerechnet werden. Der Berichtsentwurf wendet das Verfahren bei der Abwägung der Maßnahmen an.</p>
VIII.9			<p>Für die <u>Anordnung</u> dieser verkehrlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen benötigt die Untere Straßenverkehrsbehörde die Zustimmung der Höheren Straßenverkehrsbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen wurden eingehend geprüft. Zugleich haben auch die Straßenverkehrsbehörden die gesetzliche Pflicht der Kommunen zur Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Bundes- und Europarecht muss auch seitens dieser Behörden geachtet werden.</p>

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.10			Einen <u>Rechtsanspruch</u> auf die Umsetzung einer im Aktionsplan festgelegten Maßnahme hat die Gemeinde insbesondere in den Fällen nicht, wo dies aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
VIII.11			Eine weitere Beteiligung bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes wird gewünscht.	Das zweistufige Beteiligungsverfahren ist mit der förmlichen Beteiligung abgeschlossen. Die Stadt Schopfheim wird zu gegebener Zeit bei der unteren Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auf dem klassifizierten Straßennetz stellen. Für die Gemeindestraßen ist die Stadt als örtliche Straßenverkehrsbehörde selber verantwortlich: Das Regierungspräsidium wird als höhere Straßenverkehrsbehörde im Zuge der Umsetzung des Lärmaktionsplans auf den Gemeindestraßen von der Stadtverwaltung kontaktiert werden.
IX.1	IHK Hochrhein-Bodensee, Konstanz	E-Mail vom 08.09.2015	Der Lärmaktionsplan der Stadt Schopfheim ist in sich schlüssig.	Wird zur Kenntnis genommen.
IX.2			Die beschriebene Vorgehensweise, die Lärmbelastungen vor allem im Bereich der Lärmschwerpunkte zu messen und darzustellen, ist nachvollziehbar, weshalb die angeordneten Einzelmaßnahmen aus unserer Sicht grundsätzlich zielführend sind und wirksam sein werden.	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Anmerkung zu Lärmmessungen:</u> Messungen von Straßenverkehrslärm sind gemäß VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) nicht vorgesehen und mit den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie auch nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sind Messungen auch fachlich nicht vertretbar: Messungen stellen vom Prinzip her nur Momentaufnahmen dar, weil sie immer nur von den gerade vorherrschenden Randbedingungen ausgehen. Dazu zählen u.a. Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche, zeitliche Schwankungen in der Verkehrsstärke u.a. Im Regelfall liegen die Berechnungsergebnisse immer über denen der Messungen. Besonderheiten wie z.B. ungünstige meteorologische Verhältnisse, Lärmreflexionen an Gebäuden und Lärmschutzwänden sind in den Berechnungsvorschriften berücksichtigt. Eingangsgröße für die Verkehrsbelastung ist immer der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr aller Tage des Jahres). Hinweise zum Thema Lärmmessung und

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.3			Mit Blick auf die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduktionen auf 30 km/h wäre in den Bereichen, in denen dadurch eine negative Auswirkung auf die Verkehrsfunktion zu erwarten ist, eine Überprüfung der Ergebnisse mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h wünschenswert. Dies wurde vorweg zumeist als Alternative angeführt, jedoch dann in den Berechnungen nicht als Vergleichsszenario errechnet und dargestellt.	Lärmberechnung finden sich auch unter: http://www.bmub.bund.de/themen/luft-laerm-verkehr/laerm-schutz/laermschutz-im-ueberblick/laermmessung-laermberechnung/ Tempo 30 bewirkt eine Lärmreduzierung von rund 2,5 dB(A). Die Reduzierung von 50 auf 40 km/h bewirkt eine nur minimale Lärmreduzierung von ungefähr 1,2 dB(A). Dies liegt nur minimal oberhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (= 1 dB(A)). Tempo 40 stellt zumeist nur eine Kompromisslösung dar. Lärmtechnisch sind solche Lösungen nicht zielführend und werden vom Regierungspräsidium als Lärmschutzmaßnahme abgelehnt.
IX.4			Wir schlagen daher vor, diese Überprüfung vorzunehmen bzw. ein Vergleichsszenario mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h darzustellen.	Vgl. Wertung zu IX.3
X.	Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung der Landratsämter Lörrach und Waldshut, Bad Säckingen	E-Mail vom 15.09.2015	herzlichen Dank für die Beteiligung am Verfahren des Lärmaktionsplans der Stadt Schopfheim – mit Schreiben vom 23.07.2015. Das Flurneuerungsverfahren in Schopfheim Gersbach ist von der vorliegenden Lärmaktionsplanung nicht tangiert; es befinden sich keine geplanten Maßnahmen des Aktionsplans im Ortsteil Gersbach. Sofern keine Maßnahmen in Gersbach hinzukommen, erübrigt sich eine weitere Beteiligung von uns am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe	21.09.2015	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:	

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XI.1			Gegen die Aufstellung des o.g. Lärmaktionsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
XI.2			Durch die Stadt Schopfheim verläuft die Hauptbahnstrecke 4400, Basel Bad Bf – Zell (Wiesental). Diese Bahnlinie ist eine planfestgestellte Eisenbahnstrecke des Bundes. Bestandsstrecken unterliegen nicht der Verkehrslärmschutzverordnung und von daher besteht - anders als bei Neu- und Ausbaustrecken -kein rechtlicher Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz.	Wird zur Kenntnis genommen. Schienenverkehrslärm ist nicht Bestandteil des Lärmaktionsplanes.
XI.3			Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.	Die Strecke 4400 wurde aufgrund der Zugbelastungen unterhalb des Schwellenwertes von 30.000 Zügen pro Jahr vom Eisenbahn-Bundesamt oberhalb von Steinen nicht kartiert. Sie wird deshalb auch im Lärmaktionsplan des Bundes für die Haupteisenbahnstrecken nicht erfasst.
XI.4			Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den abschließenden Beschluss zu übersenden.	Das zweistufige Beteiligungsverfahren ist mit der förmlichen Beteiligung abgeschlossen. Der beschlossene Lärmaktionsplan wird auf den Internetseiten der Stadt Schopfheim veröffentlicht.
XII.1	Landratsamt Lörrach	24.09.2015	zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2015 der Stadt Schopfheim nimmt das Landratsamt Lörrach im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange zu den von ihm zu vertretenden Belangen nachfolgend Stellung. <u>A. Fachbereich Umwelt</u> <u>1. Wasser/Abwasser</u> Grundwasserschutz: Sollten bauliche Maßnahmen im Wasserschutzgebiet vorgesehen sein, ist die entsprechende Rechtsverordnung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.2			Kommunale Abwasserbeseitigung: Es bestehen keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.3			Gewässer: Diesbezügliche Belange sind insofern betroffen, wenn es sich um Lärmschutzanlagen in der Nähe von Gewässern handelt. Dort sind im Einzelfall die Gewässerabstände und die Überschwemmungsgebiete zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Lärmschutzbauwerke sind nicht vorgesehen.
XII.4			<u>2. Gewerbe/Immissionsschutz</u> Der Lärmaktionsplan betrifft nicht den Gewerbe- oder sonstigen Anlagenlärm, sondern nur den Straßenlärm. Der Aufgabenbereich der Gewerbeaufsicht wird somit nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.5			<u>3. Altlasten/Bodenschutz</u> Es bestehen keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.6			<u>B. Baurecht</u> Es bestehen keine Anregungen. <u>C. Landwirtschaft & Naturschutz</u>	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.7			Landwirtschaft SG Förderung & Struktur: Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.8			Naturschutz: Die Belange des Naturschutzes sind nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.9			<u>D. Waldwirtschaft</u> Nach den Unterlagen des Lärmaktionsplans erfolgen keine Eingriffe in den Wald. Die untere Forstbehörde ist somit nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.10			<p><u>E. Flurneuordnung</u> Das Flurneuordnungsverfahren in Schopfheim Gersbach ist von der vorliegenden Lärmaktionsplanung nicht tangiert; es befinden sich keine geplanten Maßnahmen des Aktionsplans im Ortsteil Gersbach. Sofern keine Maßnahmen in Gersbach hinzukommen, erübrigt sich eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.12			<p><u>F. Vermessung und Geoinformation</u> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>G. Verkehr</u> Es wird angeregt, die folgenden falschen Ausführungen im Lärmaktionsplan bezüglich verkehrsrechtlicher Maßnahmen zu berichtigen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.13			<p>Im Lärmaktionsplan wird insbesondere auf den Seiten 42-45 und den Seiten 62 ff. der Eindruck erweckt, die Stadt Schopfheim könne im Rahmen der Lärmaktionsplanung Geschwindigkeitsbeschränkungen wie Tempo 30 völlig frei verfügen. Das Regierungspräsidium Freiburg in seiner Funktion als höhere Straßenverkehrsbehörde hat gegenüber dem Landratsamt Lörrach als untere Straßenverkehrsbehörde (und der Stadt Schopfheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde) klargestellt:</p>	<p>Auf Seite 44, Ziff. 2.4, 1. Absatz des Entwurfs des Lärmaktionsplans wird verwiesen: <i>„Den Gemeinden werden zur Umsetzung der Maßnahmen, die sie in ihre Lärmaktionspläne aufnehmen, keine neuen Kompetenzen eingeräumt. Der deutsche Gesetzgeber hat sich für ein Kooperationsmodell entschieden, nach dem die Fachbehörden, in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallenden Maßnahmen, welche durch Anordnungen durchzusetzen sind, umzusetzen bzw. planerisch festzusetzende Maßnahmen bei ihren eigenen Planungen zu berücksichtigen haben (§§47d Abs. 6 i. V. m. 47 abs. 6 BImSchG)“.</i></p>
XII.14			<p>„Die Kommune kann die Auslösewerte für einen Lärmaktionsplan festlegen, für einschränkende Maßnahmen (belastende Verwaltungsakte) ist sie an die Rechtssetzung und Rechtsprechung gebunden. Einen Rechtsanspruch auf Umsetzung einer im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahme hat die Kommune nur dann (Bindungswirkung), wenn dies aus tatsächlichen und rechtlichen Grün-</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Zugleich haben aber auch die Straßenverkehrsbehörden, welche für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zuständig sind, die gesetzliche Pflicht der Kommunen zur Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Bundes- und Europarecht muss auch seitens dieser Behörden geachtet werden.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.15			<p>den möglich ist und andere Schutzziele nicht entgegenstehen. Der Lärmaktionsplan als solches bietet keine eigene Rechtsgrundlage für solche Maßnahmen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Anordnung entsprechender Maßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde liegt und nicht in der Entscheidungshoheit des Gemeinderats."</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die untere Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtliche Maßnahmen nur unter den oben genannten Voraussetzungen anordnen darf. Im vorliegenden Lärmaktionsplan werden für die vorgeschlagenen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes als untere Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Bedingungen nicht erfüllt und zum Teil nicht nachgewiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen wurden von der Stadt Schopfheim eingehend geprüft.
XII.16			<p><u>H. Straßen</u> Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Lärmbelastung an den Kreisstraßen K 6353 und der K 6336, die den Fachbereich Straßen als Baulasträger betreffen, werden zur Kenntnis genommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.17			<p><u>I. Gesundheit</u> Ziel der EG - Umgebungslärmrichtlinie ist eine Erfassung der Lärmbelastung durch Lärmkarten, eine Information der Öffentlichkeit darüber und eine Aufstellung der Aktionspläne bei problematischen Lärmsituationen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit. Darüber hinaus sollen Gebiete mit geringer Lärmbelastung erhalten bleiben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.18			Generell bestehen gegen die vorgeschlagenen umfassenden Lärmschutzmaßnahmen unsererseits keine Bedenken. Lärmoptimierende Maßnahmen wurden klar dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.19			<p>In Schopfheim spielt der Straßenverkehrslärm eine bedeutende Rolle, daher stehen die besonders belasteten Brennpunkte im Mittelpunkt des 1. Lärmaktionsplanes.</p> <p>Ausgegangen ist man beim 1. Lärmaktionsplan von Auslösewerten in Höhe von 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts.</p> <p>Die Belastungen (Betroffenheit) des Schienenverkehrs- und Gewerbelärms wurden im Vergleich mit dem Straßenverkehrslärm als nachgeordnet eingestuft.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.20			<p>Nach der vorgelegten Fassung der Betroffenheitsanalyse nach VBEB entlang der unterschiedlichen Straßenabschnitte, Tab. 3 sind von 2625 betroffenen (L_{DEN} über 55 dB(A)) Einwohnern 378 hohen (L_{DEN} über 65 dB(A)) und 70 Einwohner sehr hohen (L_{DEN} über 70dB(A)) Belastungen im Tagesmittel ausgesetzt. In den Nachtstunden sind 367 Einwohner hohen (L_{Night} über 55 dB(A)) und 76 Einwohner sehr hohen (L_{Night} über 60dB(A)) Belastungen ausgesetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Hohen Belastungen ($L_{Night} > 55$ dB(A)) sind insgesamt 443 Einwohner ausgesetzt.</p>
XII.21			<p>Der Umgebungslärm mit Schallpegel unterhalb 80 dB (A) ist mit möglichen extraaurikulären gesundheitlichen Risiken verbunden.</p> <p>„Die häufigsten nicht-auditiven Gesundheitsschäden durch Lärm sind die kognitive Beeinträchtigung, Schlafstörungen und kardiovaskuläre Probleme. Die Einschränkungen der kognitiven Performance insbesondere von Kindern ist nachgewiesen: Mehr als 20 Studien belegen den negativen Zusammenhang zwischen Lärm und mentaler Entwicklung, Kommunikationsprobleme, Aufmerksamkeitsstörung, erhöhte Erregbarkeit, Lernschwierigkeiten, Frustration und Schlafstörungen.“ Lancet 2014;383:1325-1332</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Beschränkung unterhalb von 80 dB(A) ist uns nicht nachvollziehbar.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.22			<p>Sensible Bereiche (wie z. B. ein Krankenhaus, Schule, Pflegeheim, Kindergarten) sowie die „ruhigen Gebiete“ wurden nicht berücksichtigt und sollen im Rahmen der nächsten Überarbeitung spätestens in 5 Jahren aufgegriffen werden.</p> <p>Folgende Stellen im Lärmaktionsplan waren nicht nachvollziehbar und sollen überprüft ggf. korrigiert werden:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
XII.23			<ol style="list-style-type: none"> 1. Abschnitt 2.3.5 Lärmaktionspläne sind zu erstellen: Punkt 1. Lärmpegel $L_{DEN} > 55$ dB (A) und $L_{Night} > 55$ dB(A) 	Wird korrigiert. Korrekt ist $L_{Night} > 50$ dB(A).
XII.24			<ol style="list-style-type: none"> 2. Abschnitt 2.7.1. Die Anzahl der Betroffenen im letzten Absatz stimmt mit den Zahlen in Tab. 4 und Tab. 21 nicht überein. 	Wird korrigiert.
XII.25			<p>Als Information über gesundheitliche Risiken an durch Lärm belastete Personen eignet sich der Ratgeber des Umweltbundesamtes „Lärm das unterschätzte Risiko“:</p> <p>http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3203.pdf</p> <p>Eine "Quantifizierung des Einflusses von Lärm auf Lebensqualität und Gesundheit" wird in der Sonderausgabe des UMID: Umwelt und Mensch - Informationsdienst, 01/2011, S. 28-36 dargestellt:</p> <p>http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/umid_11_04_01_sonderdruck_laerm.pdf</p> <p>Informationen über geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Wohnungen von Außenlärm mit Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind in</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan Schopfheim

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.26			<p>„Wissenswertes über Schalldämmung der Fenster“ dargestellt:</p> <p>https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/420/dokumente/fenster.pdf</p> <p>Verschiedenes Wir bitten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Das zweistufige Beteiligungsverfahren ist mit der förmlichen Beteiligung abgeschlossen. Der beschlossene Lärmaktionsplan wird auf den Internetseiten der Stadt Schopfheim veröffentlicht.
XIII.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	23.09.2015	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Lärmaktionsplan der Stadt Schopfheim.</p> <p>Seitens des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg</p>	Wird zur Kenntnis genommen.